

Richtlinie des Landkreises Böblingen über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen

1. Allgemeines

Die Förderung von Kindern mit Behinderungen ist Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen (vergleiche § 2 Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)). Für Kinder mit Behinderung mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf stehen in Baden-Württemberg außerdem die differenzierten Angebote der Schulkindergärten zur Verfügung.

Die Zugangsvoraussetzungen zu Kindertageseinrichtungen sollen für die Eltern so transparent wie möglich sein und ihre Beratung bzw. die Entscheidung über ihren Antrag auf Erziehung in einer Kindertageseinrichtung nach objektiven Kriterien erfolgen. Die Eltern können ihre Vorstellungen und Wünsche im Hinblick auf die Förderart einbringen.

Die Vorstellungen der Eltern finden ihre Grenzen, wenn der zusätzliche Förderbedarf durch die Kindertageseinrichtung mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Personal und Sachmitteln und den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dieser Richtlinie nicht sichergestellt werden kann, bzw. wenn die Ziele der Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden können und/oder die Belange anderer Kinder der Förderung in der Kindertageseinrichtung entgegenstehen.

Träger und pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sind gleichermaßen gefordert, Rahmenbedingungen so zu gestalten und alle Ressourcen aususchöpfen, dass eine gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gelingen kann. Fachlichkeit und Qualität verantwortet der Träger der Kindertageseinrichtung. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass in Kooperation mit geeigneten Fachstellen (z. B. Frühförderstellen und Heilpädagogische Fachdienste) die angemessene Förderung und Weiterentwicklung der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder mit Behinderung gesichert ist.

Ziel im Sinne der Inklusion ist, dass Kindertageseinrichtungen so ausgestattet sind, dass alle Kinder, ob mit und ohne Behinderung, willkommen sind.

Sofern der individuelle Förder- bzw. Hilfebedarf eines Kindes mit Behinderung die Möglichkeiten einer Einrichtung überschreitet, kann es durch eine Integrationshilfe als Maßnahme der Eingliederungshilfe sowie das pädagogische Fachkräfteteam unterstützt werden.

2. Personenkreis

Eine Eingliederungshilfe kann für Kinder gewährt werden, die eine Behinderung haben oder von einer Behinderung bedroht sind, und deshalb eine Teilhabe am Gruppengeschehen ohne zusätzliche Unterstützung nicht möglich oder eingeschränkt ist.

Gemäß § 2 Absatz 1 bzw. § 99 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und § 35 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) haben Menschen eine Behinderung, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Ob die Voraussetzungen vorliegen entscheidet der Träger der Eingliederungshilfe u. a. anhand ärztlicher Unterlagen sowie Unterlagen zur Teilhabeeinschränkung (Stellungnahme Fachstelle (Frühförderstellen oder Heilpädagogischer Fachdienst) sowie Bericht Kindertageseinrichtung). Falls notwendig wird ergänzend das Gesundheitsamt beauftragt. In der Regel wird ein Gutachten eines Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) oder ein psychologisches Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychologen benötigt bzw. gefordert.

3. Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Rechtsgrundlagen für die Bewilligung der Hilfen sind § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX in Verbindung mit § 112 Abs. 1 SGB IX sowie § 35 a SGB VIII.

3.1 Aufgaben und Ziele der Kindertageseinrichtungen

Die in Kindertageseinrichtungen gewährte Eingliederungshilfe erfolgt als ambulante Maßnahme.

Nach § 24 SGB VIII haben Kinder unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Nach § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden.

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind alle in § 1 Abs. 2 bis 5 KiTaG genannten Betreuungsformen und Betriebsformen. Dies sind Halbtagsgruppen, Regelgruppen, Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten, integrative Gruppen, Gruppen mit durchgehender ganztägiger Betreuung sowie Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen. Keine Kindertageseinrichtungen im Sinne der Richtlinie sind Schulkindergärten nach § 20 SchG. Die Richtlinie ist nicht anwendbar auf die Kindertagespflege und in der Regel auch nicht auf die Kleinkindbetreuung.

Ob ein Kind mit Behinderung in einer Kindertageseinrichtung angemessen gefördert werden kann, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gegebenen Bedingungen in der Kindertageseinrichtung und der Bedürfnisse des Kindes vor Ort zu klären. Voraussetzung der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung die Berücksichtigung in der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung. Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung kann auch in einem Schulkindergarten erfüllt werden, soweit ein Platz vorhanden ist.

Aufgabe der Kindertageseinrichtungen ist es, Kinder mit und ohne Behinderung entsprechend zu fördern. Die gemeinsame Förderung soll unter anderem Lernanreize und gemeinsame Erfahrungsfelder bieten, den Kindern mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erleichtern, sowie auf den

Schulbesuch vorbereiten. Die Dauer des Aufenthaltes kann die Zeit ab Aufnahme bis zum Schuleintritt umfassen. Die Förderung soll wohnortnah erfolgen.

Fachlichkeit und Qualität verantwortet der Träger der Kindertageseinrichtung. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass in Kooperation mit geeigneten Fachstellen (z. B. Frühförderstellen) die angemessene Förderung und Weiterentwicklung der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder mit Behinderung gesichert ist.

3.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Die Aufgabe der pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen ist, ihre Arbeitskraft sowohl am Förderbedarf des Kindes ohne Behinderung, als auch am Förderbedarf des Kindes mit Behinderung auszurichten, um sie an gemeinsame Lebens- und Lernformen heranzuführen. Für ein Kind mit Behinderung kann im Einzelfall -im Vergleich mit einen Kind ohne Behinderung- ein zusätzlicher individueller Förderbedarf bestehen, der mit den vorhandenen Ressourcen nicht gedeckt werden kann. Ein zusätzlicher Förderbedarf kann bestehen in Form von notwendigen zusätzlichen pädagogischen Hilfen (durch Personal i. S. d. § 7 KiTaG) oder begleitenden Hilfen (durch Pflegefachkräfte oder geeignete Hilfskräfte). Der zusätzliche Förderbedarf kann auch in der Kombination von pädagogischer und begleitender Hilfe bestehen (durch Personal i.S. d. § 7 KiTaG).

Zunächst wird die Behinderung des Kindes und die Einschränkung seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch den Träger der Eingliederungshilfe festgestellt. Kann durch medizinisch-therapeutische Maßnahmen dem Hilfebedarf des Kindes entsprochen werden, so ist keine Eingliederungshilfe zu gewähren. Daran anschließend werden Umfang und Erforderlichkeit des zusätzlichen individuellen Förderbedarfs im Rahmen eines Gesamtplanes nach § 121 SGB IX vom Träger der Eingliederungshilfe festgestellt und ggf. bedarfsgerecht fortgeschrieben.

Der im Rahmen der Eingliederungshilfe abzudeckende zusätzliche individuelle Förderbedarf wird mit nachfolgend genannten Vergütungen abgegolten.

Anspruch auf Leistungen nach dieser Richtlinie hat das Kind mit Behinderung; Empfänger ist der Leistungserbringer auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung.

Vergütungen

Die Vergütungen für ein Kind mit einer wesentlichen Behinderung oder für ein von einer wesentlichen Behinderung bedrohtes Kind betragen ab 01.01.2024:

Betriebsform der Einrichtung	Monatliche Vergütung bei begleitenden Hilfen	Monatliche Vergütung bei pädagogischen Hilfen	Monatliche Vergütung bei pädagogischen und begleitenden Hilfen
Regelkindergarten / verlängerte Öffnungszeiten (täglich 4-6 Stunden Betreuungszeit)	397,00 € (bisher 353,00 €)	593,00 € (bisher 527,00 €)	990,00 € (bisher 880,00 €)

Ganztagsbetreuung (täglich 8 Stunden Betreuungszeit)	529,00 € (bisher 470,00 €)	593,00 € (bisher 527,00 €)	1.122,00 € bisher 997,00 €)
---	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------

Als Verwendungsnachweis haben die Träger der Kindertageseinrichtungen für jedes betreute Kind mit Behinderung, das Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, dem Träger der Eingliederungshilfe in jährlichem Abstand über die durchgeführte Förderung und deren Erfolge zu berichten und die Weiterentwicklung des Kindes mit Behinderung kurz darzustellen. Hierbei sollten auf die im Gesamtplan vereinbarten Ziele eingegangen werden.

Außerdem erhält der Leistungsträger nach Beendigung der Maßnahme einen Nachweis über den im Einzelfall tatsächlich entstandenen Bruttoarbeitgeberaufwand sowie einen Abschlussbericht.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes von der Kindertageseinrichtung, z. B. wegen Krankheit, wird die Vergütung weitergezahlt, vorausgesetzt, dass der Platz in der Kindertageseinrichtung für das Kind mit Behinderung frei gehalten wird und mit seiner Rückkehr zu rechnen ist. Andernfalls endet die Leistung mit dem Monat des Austrittes des Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Bei Weiterzahlung der Vergütung sind die ausgefallenen Betreuungsstunden grundsätzlich nachzuholen. Abwesenheitszeiten aufgrund von Erkrankung sind ab der 4. Woche dem Träger der Eingliederungshilfe mitzuteilen. Weiterhin sind längere Urlaube und geplante Krankenhausaufenthalte mitzuteilen um das Ziel der Eingliederungshilfemaßnahme nicht zu gefährden.

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe wird ein Gesamtplan erstellt. In der Regel werden die Leistungen für ein Jahr bewilligt. Über eine Verlängerung wird nach Vorlage eines Berichtes der Kindertageseinrichtung und der zuständigen Fachstelle entschieden.

Nicht mit der Vergütung für die Maßnahmen der Eingliederungshilfe abgedeckt sind Leistungen in Kindertageseinrichtungen, auf die nach Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) ein Anspruch besteht, zum Beispiel Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie, Behandlungspflege und Ähnliches. Hierbei ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) zu beachten.

Auf der Basis dieser Richtlinie schließt der örtliche Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung i. S. der §§ 53 ff Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ab. Der Leistungserbringer kann die Leistungen mit eigenem Personal und/oder mit Honorarkräften erbringen.

Fahrtkosten zur Kindertageseinrichtung sowie Gebühren der Kindertageseinrichtung werden im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht übernommen.

Soweit Beiträge für Kinder ohne Behinderung erhoben werden, gilt dies auch für Kinder mit Behinderung.

Die Leistungen dieser Richtlinie werden einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

4. Andere Leistungen

Leistungen für bauliche Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und die Beschaffung von Möbeln, Sachmitteln und Spielzeug gehören nicht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe.

5. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.